

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Blunck, Adler, Dr. Böhme (Unna), Dr. Jens, Müller (Düsseldorf), Odendahl, Dr. Pick, Weyel, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
– Drucksache 11/5279 –**

Haarbehandlungsmittel

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 23. Oktober 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Haarbehandlungsmittel sind kosmetische Mittel, die den Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und den Vorschriften der nach diesem Gesetz erlassenen Kosmetik-Verordnung entsprechen müssen. Der materiell-rechtliche Regelungsinhalt der vor 12 Jahren erlassenen Kosmetik-Verordnung wird weitgehend durch die EG-Kosmetik-Richtlinie mit ihren inzwischen 15 Ergänzungen bzw. Änderungen bestimmt. Auf Grund der Harmonisierung des Rechts der kosmetischen Mittel auf EG-Ebene können – außer bei gesundheitlichen Gefahren in Einzelfällen – vom Gemeinschaftsrecht abweichende Vorschriften nicht erlassen werden.

Die Vorschriften für kosmetische Mittel gelten für Erzeugnisse, die an Verbraucher abgegeben werden, wie auch für solche Produkte, die im gewerblichen Bereich verwendet werden. Diese Bestimmungen werden laufend auf nationaler wie auf EG-Ebene überprüft und regelmäßig, dem aktuellen Stand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse angepaßt. Auf diese Weise sind inzwischen für fast 400 Stoffe und Stoffgruppen Verwendungsverbote ausgesprochen worden. Weitere rund 400 Stoffe sind nach eingehender Prüfung zur Verwendung in kosmetischen Mitteln, gegebenenfalls unter einschränkenden Bedingungen, zugelassen worden.

1. Welche gesundheitsgefährdenden und umweltbelastenden chemischen Stoffe sind in Haarpflegemitteln enthalten? Was hat die Bundesregierung veranlaßt, damit diese Stoffe durch weniger schädliche ersetzt werden?
2. Welche Gesundheits- und Umweltschäden können durch diese Stoffe hervorgerufen werden?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Kosmetische Mittel, die auf Grund ihrer stofflichen Zusammensetzung bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, dürfen nach geltendem Recht weder hergestellt noch in den Verkehr gebracht werden.

Wird auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse festgestellt, daß bestimmte Stoffe in kosmetischen Mitteln geeignet sein könnten, die Gesundheit der Verbraucher zu gefährden, so werden sie durch Ergänzung der bestehenden gemeinschaftsrechtlichen und der nationalen Vorschriften für einen derartigen Einsatz verboten. Einem solchen Verbot wurden in den letzten 3 Jahren 7 Haarfarbstoffe und ein Stoff zur Haarwuchsförderung unterstellt, da der Verdacht bestand, daß die damit hergestellten kosmetischen Mittel unerwünschte Nebenwirkungen haben könnten.

Da bei Oxidationshaarfärbstoffen, die in Erzeugnissen zur dauerhaften Haarfärbung eingesetzt werden, auf Grund ihrer chemischen Struktur mit unerwünschten Nebenwirkungen zu rechnen ist, sollten nach Auffassung der Bundesregierung von dieser Stoffgruppe nur solche Stoffe zum Einsatz in Haarfärbemitteln gelangen, die nach eingehender Prüfung als gesundheitlich unbedenklich angesehen werden. Die Bundesregierung hat daher in diesem Sommer der EG-Kommission Vorschläge unterbreitet, welche Oxidationshaarfärbstoffe nach Auffassung des Bundesgesundheitsamtes durch Aufnahme in eine Positivliste ausschließlich zur dauerhaften Haarfärbung zugelassen werden sollten.

Beim Friseurhandwerk könnten die besonderen Expositionsbedingungen am Arbeitsplatz, d. h. die Konzentration, die Dauer und die Häufigkeit des Kontakts mit kosmetischen Mitteln zu toxisch-degenerativen Hautschäden und Hautallergien führen, wenn dieses nicht durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Tragen von Handschuhen, vermieden wird. Besonders anfällig sind dabei – wie die beruflich verursachten Erkrankungen zeigen – die Haut und die Schleimhäute der Atemwege.

Daher ist für Arbeitgeber die Bestimmung in § 16 Abs. 2 der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung) von besonderer Bedeutung. Sie enthält die Verpflichtung für den Arbeitgeber zu prüfen, ob Stoffe oder Zubereitungen mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko erhältlich sind. Ist dies der Fall, soll der Arbeitgeber diese verwenden. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg hat hierzu eine Verwaltungsvorschrift vom 9. November 1988 erlassen, die konkrete Hilfen für den Umgang mit Friseurchemikalien gibt. Der Bundesminister für Arbeit und

Sozialordnung hat den anderen Bundesländern diese Verwaltungsvorschrift zur Kenntnis gebracht und den Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS) gebeten, eine übergreifende Technische Regel zur Gefahrstoffverordnung für diesen Gewerbebereich auszuarbeiten. Dabei soll die Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg zugrunde gelegt werden. Die Arbeiten sind im Gange.

Eine umweltbezogene Schädlichkeitsbewertung der großen Zahl der in Haarbehandlungsmitteln verwendeten Stoffe ist nicht möglich. Außer diesen Produkten belasten viele andere Chemikalien aus dem Haushalts- und Kleingewerbebereich die Abwässer, Klärschlämme und die gereinigten Abwässer. Ziel der Bundesregierung ist, die Umweltverträglichkeit dieser Stoffe zu verbessern. Gleichzeitig werden durch strengere Anforderungen an die Abwasserbehandlung die ins Abwasser gelangenden Schadstoffe verstärkt eliminiert.

3. Werden bekanntgewordene Gesundheitsschäden bei Benutzern und Benutzerinnen sowie bei Beschäftigten in der Bundesrepublik Deutschland zentral erfaßt? Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu Art und Ausmaß dieser Gesundheitsschäden vor?

Eine zentrale Erfassung von Gesundheitsschäden bei Verbrauchern durch kosmetische Mittel in Form einer Datei besteht nicht.

Sieht man von Berichten über unerwünschte Hautreaktionen durch bestimmte kosmetische Mittel (z. B. Allergien, Reizungen) bei einem kleinen Kreis von Betroffenen ab, so sind der Bundesregierung in jüngerer Zeit keine Gesundheitsschäden durch kosmetische Mittel bei Verbrauchern bekanntgeworden.

Für beruflich verursachte Erkrankungen besteht eine Meldepflicht, der die behandelnden Ärzte gemäß § 5 Berufskrankheiten-Verordnung (BeKV) im Rahmen eines „Hautarztverfahrens“ oder eines Berufskrankheitenverfahrens nachkommen müssen.

4. Für welche anerkannten Berufskrankheiten sind Anträge von Frisuren und Friseuren gestellt worden auf Anerkennung ihrer Erkrankung als Berufskrankheit? Wieviel sind gestellt worden, wie viele genehmigt worden?

Nach der Berufskrankheiten-Statistik wurde im Jahre 1988 der Verdacht auf Vorliegen der Berufskrankheit „Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen“ bei 3 527 im Friseurhandwerk Beschäftigten angezeigt, davon ca. 90 Prozent bei Frauen. Daneben spielen in diesem Berufszweig noch die Berufskrankheiten „Obstruktive Atemwegserkrankungen“ eine Rolle. Auf Verdacht dieser Berufskrankheiten sind im letzten Jahr 301 Meldungen bei den Berufsgenossenschaften eingegangen. Darüber hinaus wurden 185 Anzeigen auf Verdacht sonstiger Berufskrankheiten registriert. 34 Frauen und 13 Männer haben im Jahr 1988 erstmals eine Entschädigung in Form einer Rente oder Abfindung erhalten, weil durch die Hauterkrankung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 20 Prozent eingetreten ist. In zwei Fällen wurde bei einer obstruktiven Atemwegserkrankung eine erstmalige Entschädigung gezahlt.

Auch bei Erkrankungen, die nicht zu einer erstmaligen Entschädigung geführt haben, aber dem Grunde nach anerkannt worden sind, haben die Berufsgenossenschaften Leistungen erbracht, insbesondere für die Heilbehandlung. In 1 376 Fällen sind von den Berufsgenossenschaften im Jahre 1988 Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, und zwar bei 1 194 Frauen und 182 Männern des Friseurhandwerks, durchgeführt worden.

5. Welche Untersuchungen hat die Bundesregierung bisher zu Gesundheitsgefährdungen der Benutzer und Benutzerinnen und der Beschäftigten in Auftrag gegeben? Welche Ergebnisse haben diese Vorhaben erbracht und welche Konsequenzen hat die Bundesregierung daraus gezogen?

Anfang der 80er Jahre war der Verdacht geäußert worden, daß ein Teil der beim Haarfärben verwendeten Stoffe krebserregend sein könnte. Um diesem Verdacht nachzugehen, waren im Bundesgesundheitsamt eine Reihe epidemiologischer Studien durchgeführt worden, in denen eine mögliche gesundheitliche Gefährdung bei den regelmäßigen Benutzern von Haarfärbemitteln und bei Angehörigen des Friseurberufs geprüft wurde. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse hielt das Bundesgesundheitsamt ein Krebsrisiko durch den beruflichen Umgang mit Haarfärbemitteln für unwahrscheinlich und weitere Untersuchungen des damit zusammenhängenden Fragenkomplexes nicht für dringlich, solange sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

6. Gibt es besondere Rechtsvorschriften über die Entsorgung von Haarpflegeprodukten, insbesondere der leeren Verpackungen, die notwendigerweise Reste der Haarpflegemittel enthalten? Welche dieser Produkte sind dem Sondermüll zuzuordnen?
7. Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, in welchem Ausmaß Friseurgeschäfte und private Haushalte diese Produkte, soweit sie dem Sondermüll zuzuordnen sind, entsprechend den Vorschriften für Sondermüll entsorgen? Was wird die Bundesregierung tun, damit dieser Anteil erhöht wird?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die beiden Fragen gemeinsam beantwortet:

Über die Entsorgung von Haarpflegeprodukten, insbesondere der leeren Verpackungen, gibt es keine besonderen abfallrechtlichen Vorschriften. Aufgrund der Tatsache, daß die Haarpflegeprodukte in der Regel keine aus abfallwirtschaftlicher Sicht problematischen Inhaltsstoffe aufweisen, ist eine Einstufung der entleerten Verpackungen als Sonderabfall nicht erforderlich. Diese können gemeinsam mit Hausmüll entsorgt werden.

8. Kann die Bundesregierung Angaben machen über das Ausmaß der Gewässerbelastung durch das Ausspülen der verwendeten Präparate? Wie ist die Abbaufähigkeit dieser Stoffe in Kläranlagen und Gewässern?

Angaben zur Abbaubarkeit der zahlreichen Einzelstoffe in Haarbehandlungsmitteln liegen nur in nicht nennenswertem Umfang vor. Jedoch müssen nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 4. Juni 1986 (BGBl. I S. 851) anionische und nichtionische grenzflächenaktive Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln durchschnittlich zu mindestens 90 vom Hundert auf biologischem Wege abbaubar sein. Dies gilt auch für grenzflächenaktive Stoffe in kosmetischen Mitteln im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

9. Welche Kosten entstehen für die Reinigung der Abwässer von diesen Stoffen? Sind Änderungen der Abwassergebühren nach Auffassung der Bundesregierung ein geeignetes Mittel, um die Gewässerbelastung durch diese Stoffe zu reduzieren bzw. welche anderen Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor?

Es ist der Bundesregierung kein Fall bekannt, in dem der Einsatz von Haarbehandlungsmitteln besondere Abwasserreinigungsmaßnahmen erforderlich machte. Kostenangaben sind demnach nicht möglich. Änderungen von Abwassergebühren sind nicht zu erwarten.

10. Warum ist die Bundesregierung der Forderung nach einer Volldklärung für Kosmetika bisher nicht nachgekommen?

Nach Gemeinschaftsrecht müssen bereits einige wenige Stoffe in kosmetischen Mitteln kenntlich gemacht werden. Die Mitgliedstaaten dürfen strengere Vorschriften auf diesem Gebiet nicht erlassen. Die Bundesregierung hat jedoch die EG-Kommission aufgefordert, die Verpflichtung zur Kenntlichmachung von Inhaltsstoffen zu erweitern und eine Angabe aller verwendeter Stoffe in kosmetischen Mitteln vorzusehen. Die EG-Kommission hat inzwischen zu erkennen gegeben, daß sie eine Erweiterung der Kennzeichnungsbestimmungen für kosmetische Mittel ebenfalls für erforderlich hält und schon bald entsprechende Vorschläge in ihren Arbeitsgruppen zur Diskussion stellen will.

11. Welche Folgen zieht die Bundesregierung aus den möglichen Gefährdungen der Gesundheit und der Umwelt durch Chemie in Haarpflegemitteln in bezug auf rechtlich verbindliche Regelungen im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz bzw. der Kosmetikverordnung und der Gefahrstoffverordnung?

Wird aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ein kosmetisches Mittel als gesundheitsbedenklich im Sinne des § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes beurteilt, so wird es von den für die Überwachung des Verkehrs mit kosmetischen Mitteln zuständigen Landesbehörden sofort aus dem Verkehr gezogen. Darüber hinaus können, soweit es zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen geboten ist, spezielle Vorschriften durch Rechtsverordnung erlassen werden. Im Hinblick auf die

bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über kosmetische Mittel werden der Kommission der EG entsprechende Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des Gemeinschaftsrechts unterbreitet.

12. Warum gelten die §§ 7 und 9 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes nicht für kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes?

Die Vorschriften der §§ 7 und 9 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes sehen bestimmte Angaben und Dosierungsempfehlungen vor, die im Hinblick auf Wasch- und Reinigungsmittel von Bedeutung sind. Da für kosmetische Mittel die gemeinschaftlichen Bestimmungen für diese Produktgruppe mit der Kosmetik-Verordnung abschließend in deutsches Recht umgesetzt sind, bleibt für zusätzliche nationale Anforderungen in diesem Bereich kein Raum.

